

Statuten des Vereines IG Kultur Vorarlberg - Interessensgemeinschaft für autonome Kulturarbeit

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „IG Kultur Vorarlberg – Interessensgemeinschaft für autonome Kulturarbeit“.

(2) Er hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckte seine Tätigkeit auf ganz Vorarlberg.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt die nachstehenden Ziele:

- (1) die Zusammenfassung der autonomen Kulturveranstalter, Kulturinitiativen, Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden Vorarlbergs;
- (2) die Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der autonomen Kulturveranstalter, Kulturinitiativen, Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden Vorarlbergs;
- (3) die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- (1) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevanten Gesetzgebungen, Erlässe, Verordnungen und behördlichen Verfügungen.
- (3) Vertretungen in öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Beiräten und Wahrnehmung eines kulturpolitischen Mandats.

(4) Sammlung, Dokumentation und Verbreitung von einschlägigen Materialien.

(5) Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Erträge aus Veranstaltungen
- (3) Öffentliche und private Förderungen und Subventionen
- (4) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (5) Einrichtung eines Gerätebestandes (Pool).

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Autonome Kulturveranstalter, Kulturinitiativen, Kultureinrichtungen und Kulturschaffende in Vorarlberg sind ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind jene, die mit einem erhöhten Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung der Vereinstätigkeit beitragen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Vereine, juristische und physische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er informiert in der nächsten Mitgliederversammlung über die neuen Mitglieder.
- (3) Nicht Mitglied werden kann, wer in seiner kulturellen Arbeit parteipolitisch gebunden ist. Bei Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Vorstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

(4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Registrierung von Mitgliedern durch den Proponenten. Die Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Vereinen, juristischen und physischen Personen erlischt durch Auflösung bzw. Ableben, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft kann aus dem im vorigen Absatz genannten Grund von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, zu allen Veranstaltungen des Vereins Vertreter/innen zu entsenden und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie sind weiters berechtigt, durch ihre Vertreter/innen Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Den außerordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht zu.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen, der/die Geschäftsführer/in, das Schiedsgericht und im Fall seiner Einsetzung der Fachbeirat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen acht Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Teilnahme- und Stimmberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung der Stimme an ein anderes Mitglied ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Teilnahme- und Stimmberechtigten (bzw. deren Vertreter/innen nach § 8) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschluss-

fähig, so findet sie fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/ die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Geschäftsführer/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (5) Entscheidungen über Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Obmann/der Obfrau, seiner/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und einem/einer Stellvertreter/in, der/die im Fall der Verhinderung von einem/r der drei Vorgenannten die Stellvertretung des jeweiligen Amtes übernimmt.

(2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

(4) Der Vorstand wird auf Veranlassung eines Vorstandsmitglieds von der Geschäftsführung schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei davon anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten, Vergabe von Aufträgen und Werkverträgen;
- (7) Besetzung von außervereinlichen Gremien und Institutionen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach Außen. Er /sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier/von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

(Laufende Routineangelegenheiten siehe jedoch § 16).

(5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau oder des Schriftführers/der Schriftführerin der/die Stellvertreter/in. Dieser/diese nimmt ansonsten als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen und Beschlüssen des Vorstands teil.

§ 15 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16 Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

Der Vorstand kann die Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin veranlassen. Diese/r ist Angestellte/r, werkvertragliche/r oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in des Vereins, letzteres nur im Falle und so lange als keine Möglichkeit der Entgeltlichkeit der Leistung besteht. Dem

Geschäftsführer / der Geschäftsführerin können bei Bedarf eine oder mehrere Hilfskräfte (Sekretär/innen, Schreibkräfte etc.) zum Zweck der optimalen Erfüllung seiner/ihrer Aufgabenstellung beigegeben werden. Geschäftsführer / der Geschäftsführerin hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Er/sie ist für die laufende organisatorische Arbeit allein und für die finanzielle Routinegebarung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt, in Grundsatzfragen jedoch nur zusammen mit dem Obmann/der Obfrau und dem/der Schriftführer/in bzw. Kassier/in. Er sie hat den Status eines/einer obligatorischen Teilnehmer/in in den Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht. Er/sie ist daher in diesem Sinn wie die anderen Vorstandsmitglieder von den anberaumten Sitzungen des Vorstands zu verständigen und zu diesen einzuladen.

§ 17 Der Fachbeirat

Dem Vorstand kann bei Bedarf ein Fachbeirat für organisatorische, künstlerische, wissenschaftliche, politische und sonstige relevante Fragestellungen zur Seite gestellt werden. Die Bestellung in den Fachbeirat und die Anzahl seiner Mitglieder werden durch den Vorstand festgelegt. Die Funktionsdauer des Fachbeirats fällt zeitlich mit der Funktionsdauer des Vorstands zusammen. Der Fachbeirat hat grundsätzlich konsiliarische Funktion, er hat jedoch Vorschlagsrecht für die in die Mitgliederversammlung zu kooptierenden individuellen Vertreter/innen für Fachfragen.

§ 18 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zusammen. Es wird derart

gebildet, dass jeder Streitteil (Vertreter/innen juristischer und physischer Mitglieder) innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand je zwei Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreis der anderen Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses soll einem Verein oder einer Organisation, der bzw. die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die IG Kultur Vorarlberg verfolgt, zugeführt werden.